

## KK ND 59a Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d StGB

Die Norm wurde 2017 ins StGB eingefügt, um Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit illegalen Autorennen zu schließen. Schutzgut ist primär die Sicherheit des Straßenverkehrs, aber auch Leib und Leben anderer Menschen und fremdes Eigentum. § 315d Abs. 1 stellt ein bloßes abstraktes Gefährdungsdelikt dar, während Abs. 2 und Abs. 4 konkrete Gefährdungsdelikte sind, welche den Abs. 1 qualifizieren. § 315d Abs. 5 ist eine Erfolgsqualifikation des Abs. 2. Abs. 3 regelt nur die Versuchsstrafbarkeit für § 315d Abs. 1 Nr. 1. Da es die Norm noch nicht sehr lange gibt, sind einige diesbezügliche Fragen noch nicht abschließend entschieden. Die Verfassungsmäßigkeit der Norm wurde jedoch bereits vom BVerfG festgestellt.

**§ 315d Abs. 1****1. Nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichten oder durchführen**

Ein Rennen ist ein Wettbewerb oder Wettbewerbsteil zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen, bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger ermittelt wird. Es bedarf keiner vorangegangenen Planung oder Organisation. Es ist nicht erlaubt, wenn eine Genehmigung im Sinne von § 46 StVO fehlt.

Ausrichten ist das Organisieren bzw. Veranstalten des Rennens. Durchführen meint die praktische Umsetzung.

**2. Als Kraftfahrzeugführer teilnehmen**

Diese Begehungsvariante erfordert, dass man als Kraftfahrzeugführer am Rennen teilnimmt. Daher sind Beifahrer – auch wenn sie beispielsweise rennsteuernde Hinweise geben – hier nicht erfasst. Sie können dann lediglich Teilnehmer des § 315d sein.

**3. Alleinraser nach § 315d Abs. 1 Nr. 3**

Nach § 315d Abs. 1 Nr. 3 macht sich strafbar, wer sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen.

Die nichtangepasste Geschwindigkeit wird nach den objektiven konkreten Umständen (z.B. Sichtverhältnisse, Fahrbahnbeschaffenheit, Witterung) und auch den subjektiven Verhältnissen (z.B. Fahrtauglichkeit des Führers) bestimmt (Fischer § 315d Rn. 14).

„Grob verkehrswidrig und rücksichtslos“ nimmt auf § 315c Bezug.

Die Absicht eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen ist wieder auf die konkrete Verkehrssituation zu beziehen (Fischer § 315d Rn. 17 mwN). Sie muss nicht der Hauptbeweggrund des Handelns sein, sondern kann auch als Zwischenziel zum Erreichen eines anderen Ziels (z.B. dem Entkommen bei einer Polizeiflucht) gewollt sein (BGH NJW 2021, 1173, aber str., vgl. dazu Fischer § 315d Rn. 18 mwN).

**§ 315d Abs. 2 und Abs. 4**

§ 315d Abs. 2 qualifiziert § 315d Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu konkreten Gefährdungsdelikten, wenn Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet wird. Hierzu kann auf die Ausführungen bei §§ 315b, 315c verwiesen werden.

Subjektiv muss bei § 315d Abs. 2 der Täter Vorsatz auf die Tathandlung und auf die konkrete Gefährdung haben. Sofern der Täter bezüglich der konkreten Gefährdung nur fahrlässig agiert, kommt eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 4 in Betracht.

Fraglich ist, inwieweit andere Beteiligte am Renngeschehen geeignete Gefährdungsobjekte sein können. Bezüglich der konkurrierenden Fahrer kommt eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung in Betracht.

## § 315d Abs. 5

§ 315d Abs. 5 stellt eine Erfolgsqualifikation des § 315d Abs. 2 dar. Dies bedeutet, dass sie nur in den Fällen in Betracht kommt, in welchen der Täter vorsätzlich handelt und auch die konkrete Gefahr vorsätzlich verursacht. § 315d Abs. 5 findet also auf die Fälle der Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination des § 315d Abs. 4 **keine** Anwendung.

Als Erfolgsqualifikation setzt § 315d bezüglich der schweren Folge nur ein fahrlässiges Herbeiführen (vgl. § 18) voraus.

Dies schließt eine wichtige Strafbarkeitslücke: Sofern bei einem illegalen Straßenrennen jemand getötet wird und ein Tötungsvorsatz nicht festgestellt werden kann, bliebe nur eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung mit einer Maximalstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe. Über § 315d Abs. 5 ist es nun aber möglich, bei nur fahrlässiger Todesverursachung eine Maximalstrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe zu verhängen.

Zur großen Zahl von Menschen kann auf die Ausführungen zu § 306b verwiesen werden.